

Naturschutzgebiets- bzw. Naturparkregion Tiroler Lech

Merkblatt

zur Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm
des Landes Tirol

für die Leitmaßnahme H – Unterstützung für kleine
Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter
(de-minimis-Beihilfe)

1. Förderungsschwerpunkte/Förderungsvoraussetzung:

- 1) Die Verbesserung des Sanitärkomforts bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen; Einbau (gänzliche Neuerrichtung) von Dusche (Wanne), Waschtisch und WC in bestehende oder neu errichtete Zimmer/Ferienwohnungen, wobei die Gästezimmer die erforderliche Mindestausstattung (siehe Anhang 1) und jeweils die Größe von mindestens 20 m² Nutzfläche inkl. Nebenräume wie Vorraum, Bad, WC, etc. aufweisen müssen. Eine Toleranz bis zu 2 m² (mindestens 18 m²) kann nur bei besonders begründeten und förderungswürdigen Investitionen eingeräumt werden. Ferienwohnungen müssen eine Mindestgröße von 35 m² einschließlich aller Räumlichkeiten aufweisen.
- 2) Der Umbau von bestehenden Gästezimmern zu Ferienwohnungen. Die Ferienwohnungen müssen vollständige Sanitäreinrichtungen (Du/Wanne, Waschtisch und WC) enthalten und eine angemessene Ausstattung, insbesondere eine Kochgelegenheit aufweisen, wobei es sich jeweils um eine abgeschlossene Wohneinheit (nur ein Zugang) mit einer Mindestgröße von 35 m² handeln muss.
- 3) Die Errichtung von zusätzlichen Gästezimmern und Ferienwohnungen mit der erforderlichen Mindestausstattung (siehe Anhang 1) und Mindestgröße von 20 m² bzw. 35 m².
- 4) Die Errichtung und Einrichtung von Frühstücks/Speise- und/oder Aufenthaltsräumen, die ihrer Größe nach jeweils der Anzahl der privat vermieteten Gästebetten und auch dem für einen Kurzaufenthalt der Gäste angemessenen Wohnkomfort entsprechen müssen.
- 5) Die Errichtung/Einrichtung eines Wellnessbereiches (Sauna, Whirlpool etc.) und/oder eines Freizeitbereiches (Fitnessraum, Kinderspielzimmer etc);

2. Förderungswerber:

Förderungswerber im Rahmen der Leitmaßnahme (H) können sein:

- a) Vermieter oder Gründer einer privaten Gästezimmervermietung mit höchstens 10 Betten gemäß Privatzimmervermietungsgesetz, LGBl. Nr. 29 vom 13. Oktober 1959 oder
- b) Vermieter von max. drei privaten Ferienwohnungen mit insgesamt nicht mehr als 10 Gästebetten. Eine Kombination von Gästezimmern und Ferienwohnungen ist nur bis maximal 10 Gästebetten möglich.
- c) Betreiber oder Gründer kleiner gewerblicher Beherbergungsbetriebe mit max. 20 Betten.

Es muss eine wechselweise Vermietung an Gäste erfolgen. Die gewerblichen Beherbergungsbetriebe und die Privatzimmervermieter müssen außerdem das elektronische Gästebuch führen, über eine eigene Website sowie eine E-Mail-Adresse verfügen, die Präsentation der Unterkünfte muss zusätzlich sowohl im Häuserkatalog als auch auf der Website des jeweiligen Tourismusverbandes erfolgen und es muss eine Regionsmappe (Allg. Informationen, Informationen über infrastrukturelle Einrichtungen und Veranstaltungen etc.) in allen Gästezimmern und Ferienwohnungen aufgelegt sein.

3. Nicht förderbare Investitionsvorhaben:

- 1) Investitionen, die in der Regel nicht innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung fertig gestellt wurden bzw. von deren Fertigstellung das Amt der Tiroler Landesregierung nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde;
- 2) Ersatz- bzw. Verbesserungsinvestitionen, die vom Land Tirol innerhalb der letzten 10 Jahre, gerechnet vom Antragszeitpunkt bereits aus einer früheren Förderungsaktion gefördert worden sind;
- 3) Investitionen, die nicht den beiliegenden Mindestausstattungskriterien für Unterkünfte und Sanitärräume entsprechen.

4. Ausmaß der Förderung:

Die Förderung erfolgt durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien.

Diese Prämie beträgt für:

- a) den Einbau eines Sanitärraumes mit Dusche (Wanne), Waschtisch und WC in ein bestehendes Gästezimmer oder in eine bestehende Ferienwohnung pauschal € 1.500,--.
- b) den Neubau eines Gästezimmers incl. Sanitäreinheit pauschal € 2.000,--
- c) den Umbau/die Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu einer Ferienwohnung bzw. den Neubau einer Ferienwohnung (jeweils einschließlich einer neuen Sanitäreinheit) pauschal € 3.000,--.
- d) die Errichtung bzw. Einrichtung eines Frühstücks/Speise- und/oder Aufenthaltsraumes pauschal € 1.600,--.

Für die Errichtung/Einrichtung eines Wellnessbereiches und/oder Freizeitbereiches wird ein 30%-iger Zuschuss zu den Investitionskosten (Rechnungen sind vorzulegen) gewährt.

Das Amt der Landesregierung behält sich vor, zur Abklärung des tatsächlichen Investitionsausmaßes, Rechnungsunterlagen einzufordern. Sollte sich dabei herausstellen, dass die für die durchgeführte Investition vorgesehene Prämie deutlich über 30 % der anrechenbaren Gesamtkosten liegt, wird die pauschale Prämie auf maximal 30 % der anrechenbaren Kosten reduziert. Eine Überschreitung der pauschalen Prämien ist nicht möglich.

5. Verfahren:

Als Ergänzung zum Pkt. 7 der Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm für die Naturschutzgebiets- bzw. Naturparkregion Tiroler Lechtal wird speziell für die Leitmaßnahme (H) folgende Vorgangsweise festgelegt:

- a) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung überprüft nach fristgerechtem Einlangen des Ansuchens (vor Maßnahmenbeginn) bei der Regionalen Programm-Geschäftsstelle die Anträge auf das Zutreffen der formalen Voraussetzungen und stellt allenfalls auch durch Besichtigung der Privatzimmervermietung bzw. des Beherbergungsbetriebes fest, wo Einbauten bzw. Umbauten vorgesehen sind. Fehlt eine der Voraussetzungen, so wird der Antrag zurückgewiesen.

- b) Spätestens innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung muss die Fertigstellung mittels dem dafür vorgesehenen Fertigstellungsmeldungsformular (Anhang 2) dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Landesregierung mitgeteilt werden.
- c) Die Überprüfung der durchgeführten Investitionen erfolgt in der Regel durch die Besichtigung der getätigten Investitionen. Im Bedarfsfall kann auch die Vorlage von Rechnungsbelegen verlangt werden. Bei der Errichtung/Einrichtung eines Wellness/Freizeitbereiches sind in jedem Fall Rechnungen vorzulegen.
- d) Das Amt der Landesregierung behält sich vor, nach Auszahlung der Förderung die richtliniengemäße Verwendung der Gästezimmer, Ferienwohnungen, Frühstücks- und Aufenthaltsräume, des Wellnessbereiches und des Freizeitbereiches stichprobenartig zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vermietung der geförderten Gästeunterkünfte über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahre aufrecht erhalten werden muss.

6. Allgemeines:

Dieses Merkblatt stellt eine Ergänzung zur Richtlinie gemäß Pkt. 6 Abs. 2 lit. d für das Sonderförderungsprogramm für die Naturschutzgebiets- bzw. Naturparkregion Tiroler Lechtal dar und beinhaltet nähere Erklärungen ausschließlich zur Leitmaßnahme. Bei allen übrigen Punkten gilt die Richtlinie in vollem Ausmaß.